



Gebührensatzung zur Satzung über das Friedhof- und Bestattungswesen in der Gemeinde Röhrmoos (Friedhofsgebührensatzung - FGS)

vom 26.07.2023

Die Gemeinde Röhrmoos erlässt aufgrund Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes - KAG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Art. 10b des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (GVBl. S. 638) und Art. 20 des Kostengesetzes (KG) vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 43, BayRS 2013-1-1-F), zuletzt geändert durch Art. 130c des Gesetzes vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414), folgende

Satzung

über die Gebühren für die Benützung der gemeindlichen Friedhöfe und der Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Röhrmoos:

§ 1

Sachverhalt, Schuldner

- (1) Für die Benutzung der gemeindlichen Friedhöfe und der Bestattungseinrichtungen werden Gebühren erhoben.
- (2) Gebührenschuldner ist,
 - a. wer zur Bestattung und zu den ihr vorausgehenden notwendigen Verrichtungen (§ 15 BestVO) oder zur Übernahme der Bestattungskosten (§ 1968 BGB) gesetzlich verpflichtet ist,
 - b. wer den Auftrag an die Gemeinde erteilt hat,
 - c. wer die Kosten veranlasst hat oder
 - d. derjenige, in dessen Interesse die Kosten entstanden sind.

- (3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.
- (4) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechts sind die Grabgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu entrichten.
- (5) Für Sonderleistungen, für die in dieser Gebührensatzung keine Gebühren vorgesehen sind, kann die Gemeinde gesonderte Vereinbarungen über die Erstattung der Kosten treffen.

§ 2

Grabgebühren

- (1) Für die Überlassung von Grabstätten werden folgende Gebühren erhoben:
 - a) Auf den Friedhöfen Röhrmoos - Am Kirchplatz, Großinzemoos - Frauenhofner Straße und Sigmertshausen – Kirchenstraße:
 - 1. für Einzelgräber EUR 200,00
 - 2. für Familiengräber EUR 400,00
 - 3. für Urnengräber EUR 200,00
 - b) für Grabstätten im Bestattungswald:
 - 1. für Einzel-Ruhestätten:
 - Kategorie 1: EUR 600,00
 - Kategorie 2: EUR 850,00
 - Kategorie 3: EUR 1.150,00
 - Kategorie 4: EUR 1.400,00
 - Kategorie 5: EUR 1.550,00
 - Kategorie 6: EUR 1.700,00
 - Kategorie 7: EUR 1.950,00
 - 2. für ganze Ruhebäume und Ruhefindlinge
 - Kategorie 1: EUR 6.500,00
 - Kategorie 2: EUR 7.000,00
 - Kategorie 3: EUR 7.500,00
 - Kategorie 4: EUR 8.000,00

Kategorie 5: EUR 9.000,00

Kategorie 6: EUR 9.500,00

Kategorie 7: EUR 10.500,00

3. für Einzelgrabstätten an Sternschnuppenbäumen fällt keine Gebühr an.
- (2) Die in Absatz 1 festgelegten Gebühren beziehen sich auf den jeweiligen, in § 20 der Friedhofssatzung (Ruhezeit) bestimmte Nutzungszeit.
- (3) Bei bereits bestehenden Gräbern ist die Gebühr nach dieser Gebührensatzung erstmals bei einer Erneuerung des Grabnutzungsrechtes nach Ablauf der gegenwärtigen Ruhezeit zu entrichten.
- (4) In Fällen, in denen die Ruhezeit einer zu bestattenden Leiche oder Urne über die Zeit hinausreicht, für die das Grabnutzungsrecht erworben wurde, ist für die Zeit vom Ablauf des Grabnutzungsrechts bis zum Ablauf der Ruhezeit die Grabgebühr zu entrichten. Sie wird unter Zugrundelegung der bei der erneuten Bestattung geltenden Grabgebühr nach Jahren und vollen Monaten berechnet, wobei Teile von Monaten aufzurunden sind.
- (5) Bei Umbettung einer Leiche während der Ruhezeit oder bei während einer über die letzte Ruhezeit hinaus gewährten Verlängerung oder bei Entzug des Benutzungsrechtes erhält der Verzichtende für die Zeit, für die das Grabnutzungsrecht noch gelaufen wäre, die bei der letzten Bestattung oder Verlängerung geleistete Grabgebühr anteilig zurück. Der Erstattungsbetrag wird nach Jahren und vollen Monaten gerechnet, wobei Teile des Monats stets aufgerundet werden. Von der zu erstattenden Grabgebühr wird die Verwaltungsgebühr nach § 4 Nr. 8 einbehalten.

§ 3

Bestattungs- und Friedhofgebühren

- (1) Für die Benützung der Bestattungseinrichtungen werden folgende Gebühren erhoben:
 - a) Benutzung des Leichenhauses EUR 50,00

- b) Kurzfristige Benutzung des Leichenhauses zum baldmöglichen Weitertransport von Leichen, die nicht dem satzungsmäßigen Benutzungszwang unterliegen EUR 25,00 (Bei Aufbahrung Gebühr nach Buchstabe a)
 - c) Urnenaufbahrung bis zur Beisetzung von mehr als zwei Wochen Dauer EUR 10,00.
- (2) Mit den Gebühren nach Abs. 1 sind außerdem folgende Leistungen der Gemeinde abgegolten: Lohnanteil des Friedhofspersonals, Pflege und Unterhaltung der Friedhofs- und Bestattungseinrichtungen.
- (3) Bestattungsleistungen, die von einem gewerblichen Bestattungsunternehmen erbracht werden, sind in den Gebühren nach §§ 2 und 3 nicht enthalten und werden durch diesen unmittelbar abgerechnet.

§ 4

Verwaltungsgebühren

Es werden folgende Verwaltungsgebühren erhoben:

1. Gebühr zum Erwerb oder Verlängerung eines Grabnutzungsrechts EUR 25,00
2. Genehmigung einer Exhumierung EUR 25,00
3. Gebühren für die Gestattung von Ausnahmen und sonstigen Erlaubnissen EUR 15,00 bis EUR 65,00
4. Genehmigung des Grabmals EUR 25,00
5. Ausstellung einer Graburkunde EUR 10,00
6. Umschreibung eines Grabes auf einen anderen Nutzungsberechtigten EUR 10,00
7. Berechtigung zur Ausführung gewerblicher Arbeiten auf dem Friedhof: jährliche EUR 60,00, einmalige EUR 10,00
8. Verzicht auf das Grabnutzungsrecht nach § 2 Abs. 4 EUR 10,00.

§ 5

Entstehung, Umsatzsteuer, Fälligkeit

- (1) Die Gebühren entstehen, sobald der Leistungsgrund, für den in dieser Satzung Gebühren festgesetzt sind, erfüllt ist.
- (2) Den Gebühren wird etwaige Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe hinzugerechnet.
- (3) Die angefallenen Gebühren werden durch Bescheid festgesetzt. Sie sind innerhalb eines Monats zur Zahlung fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht die sofortige Fälligkeit der Gebührenschuld festgesetzt wird.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 13.12.2000 außer Kraft.

Röhrmoos, den 19.09.2023

Gemeinde Röhrmoos

Gez.

Dieter Kugler
Erster Bürgermeister

(Siegel)

Bekanntmachungsvermerk:

Diese Satzung wurde am 20.09.2023 in den Geschäftsräumen der Gemeinde Röhrmoos, Rathausplatz 1, 85244 Röhrmoos, zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Mitteilung an den für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Amtstafeln im Gemeindegebiet der Gemeinde Röhrmoos am 20.09.2023 hingewiesen.